

# Vereinsatzung

## **§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Gemeinsam für Vietnams Kinder e.V.
2. Der Verein wurde im Jahr 2008 in Trossingen gegründet. Der Sitz des Vereins ist ab 01.01.2018 Aitrang.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung von bedürftigen, verwaisten, kranken und behinderten Kindern und bedürftigen Familien in Vietnam.  
Eine den Vereinszielen entsprechende Unterstützung in anderen sogenannten „sich entwickelnden Ländern“ ist möglich.
2. Bei der Unterstützung handelt es sich insbesondere um die Übernahme der Schulgebühren und die Beschaffung von Schulmaterial sowie Schulkleidung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Schul- oder Berufsabschluss, deren Familien unterhalb der Armutsgrenze leben und nicht aus eigenen Mitteln dafür aufkommen können.  
Hilfe zur Versorgung mit Medikamenten, Übernahme von Behandlungs- oder Krankenhauskosten, Hilfe zur menschenwürdigen Unterbringung sowie Nahrungs- und Kleidungszuschüsse sind bei Bedarf und vorhandenen Mitteln möglich.  
Die Unterstützung erfolgt aus Beiträgen für Kinderpatenschaften, aus Spenden und Zuwendungen.
3. Zur Durchführung dieser Hilfeleistungen arbeitet der Verein mit anderen Hilfsorganisationen zusammen. Es ist ein Verein mit humanitärem Hintergrund, er arbeitet politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Wenn keine Einstimmigkeit hergestellt wird, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt. Gründe für die Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss durch den Vorstand
  - Tod
  - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen, das Ansehen des Vereins geschädigt oder Unfrieden im Verein gestiftet hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle etwaigen Ansprüche dem Verein gegenüber. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

### ***§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach der Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### ***§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln***

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### ***§ 7 Organe des Vereins***

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### ***§ 8 Der Vorstand***

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern (im Sinne des § 26 BGB). Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Die Funktionen „Kassenwart/in“ und „Schriftführer/in“ werden von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n vertreten. Bei Bedarf haben alle Vorstandsmitglieder gegenseitiges und Alleinvertretungsrecht.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im sogenannten Umlaufverfahren fassen (Abstimmung telefonisch oder per E-

Mail oder in einer Internetkonferenz, z.B. Skype). Alle Beschlüsse werden protokolliert. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### ***§ 9 Mitgliederversammlung***

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Wegen weit auseinander liegenden Wohnorten ist die Durchführung von Mitgliederversammlungen per Internetkonferenz (z.B. Skype) möglich.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von gewünschten Tagesordnungspunkten verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom/von der Vorsitzenden geleitet.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels bzw. Versand per Fax oder E-Mail). Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand eingereicht und begründet werden.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - Beschluss von Satzungsänderungen
  - Wahl des Kassenprüfers, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Beschluss der Entlastungen
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - die Auflösung des Vereins
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vereinsvorsitzenden.
9. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.  
Es muss die Angabe der Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

### ***§ 8 Tätigkeiten für den Verein***

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen für den Verein und im Interesse des Vereinszwecks werden nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet.

### ***§ 9 Kassenprüfung***

1. Die Mitgliederversammlung bestellt 1 Rechnungsprüfer. Er/sie darf nicht dem Vorstand angehören, kann aber ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Prüfer bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
3. Der/die Rechnungsprüfer prüft die Kassen und die Geschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich und berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

### ***§ 10 Auflösung***

1. Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an WORLD VISION DEUTSCHLAND, 61381 Friedrichsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **Der Vorstand**

1. Vorsitzende: Birgit Klupp
2. Vorsitzende: Anette Christl-Hannappel (Kassenwartin)
3. Vorsitzende: Karin Keller (Schriftführerin)

03. November 2017

---

Birgit Klupp

---

Anette Christl-Hannappel

---

Karin Keller